



**Botschaft
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

122617 / 554.01

Umsetzung Zusammenschlussverträge: Aufhebung Reglement für das Befahren von Alp-, Flur- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (Haldenstein) und Reglement für das Befahren des Bergweges mit Motorfahrzeugen (Maladers)

Antrag

1. Das Reglement für das Befahren von Alp-, Flur- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen vom 20. November 1998 (Haldenstein) wird auf den 28. Februar 2022 aufgehoben.
2. Das Reglement für das Befahren des Bergweges mit Motorfahrzeugen vom 17. Dezember 1990 (Maladers) wird auf den 28. Februar 2022 aufgehoben.
3. Die Ziffern 1 und 2 werden gemäss den Bestimmungen der Verfassung der Stadt Chur dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.
4. Der Gemeinderat nimmt vom Entwurf für ein stadträtliches Reglement für das Befahren von Alp-, Feld- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (RB 563) Kenntnis.

Zusammenfassung

Aufgrund des Zusammenschlusses mit den Gemeinden Haldenstein und Maladers sind sowohl das Reglement für das Befahren von Alp-, Flur- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen vom 20. November 1998 (Haldenstein) als auch das Reglement für das Befahren des Bergweges mit Motorfahrzeugen vom 17. Dezember 1990 (Maladers) aufzuheben. Der Stadtrat wird in der Folge für das erweiterte Stadtgebiet ein neues Reglement erlassen und auf den 1. März 2022 in Kraft setzen.





Bericht

1. Zusammenschlussverträge – Rechtswirkungen

Die Stadt Chur hat sich per 1. Januar 2021 mit der Gemeinde Haldenstein und auf den 1. Januar 2020 mit der Gemeinde Maladers zusammengeschlossen. Den beiden Zusammenschlussverträgen haben die jeweiligen Gemeindeversammlungen bzw. die Stimmbevölkerung der Stadt Chur ihre Zustimmung erteilt. In der Folge sind die Verträge von der Regierung des Kantons Graubünden mit konstitutiver Wirkung genehmigt worden.

Der Abschnitt II. der Verträge regelt die Rechtswirkungen des Zusammenschlusses. Ziffer II./1. bestimmt, dass die Stadt Chur in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden eintritt und deren Vermögen und Verbindlichkeiten einschliesslich der gesprochenen Kredite übernimmt. Gemäss Ziffer II./2. wiederum gilt für die zusammengeschlossenen Gemeinden das kommunale Recht der Stadt Chur. Die Rechtserlasse der Gemeinden Haldenstein und Maladers gelten mit Inkrafttreten des Zusammenschlusses als aufgehoben, wobei einige Erlasse - wie die beiden hier zur Diskussion stehenden Reglemente - ausdrücklich davon ausgenommen wurden. Diese beanspruchen daher für die ehemaligen Gemeinden Haldenstein und Maladers so lange Geltung, bis sie von der Stadt Chur aufgehoben bzw. durch neues Recht ersetzt werden, was wiederum "so rasch wie möglich" zu geschehen hat (Ziffer II./2. lit. a und b). Der Stadtrat beantragt daher mit dieser Botschaft, sowohl das Reglement für das Befahren von Alp-, Flur- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen vom 20. November 1998 (Haldenstein) als auch das Reglement für das Befahren des Bergweges mit Motorfahrzeugen vom 17. Dezember 1990 (Maladers) aufzuheben.

2. Formvorgaben

Aus dem rechtsstaatlichen Prinzip des Vorrangs des Gesetzes folgt unter anderem der Grundsatz der Parallelität der Formen. Danach kann eine Behörde ihre Anordnungen nur in jener Form gültig ändern bzw. aufheben, in der sie erlassen wurden (vgl. BGE 112 Ia 136 E.3c, mit zahlreichen Hinweisen). Die aufzuhebenden Reglemente wurden von den jeweiligen Gemeindeversammlungen Haldenstein und Maladers beschlossen und stellen daher formell-rechtlich betrachtet Gesetzestexte dar (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich 2020, Rz. 351). Entsprechend hat auch die Aufhebung dieser Erlasse im Gesetzgebungsverfahren zu erfolgen. In der Stadt Chur geschieht dies über einen Beschluss des Gemeinderates, der je nach Ausgang der Ab-



stimmung dem fakultativen oder obligatorischen Referendum untersteht (vgl. Art. 26 lit. a, Art. 12 Abs. 2 Verfassung Stadt Chur, RB 111).

3. Neues Reglement für das Stadtgebiet

3.1 Sobald der Gemeinderatsbeschluss für die Aufhebung der beiden erwähnten Erlasse ergangen ist, wird der Stadtrat seinerseits ein revidiertes Reglement für das ausnahmsweise Befahren der mit Fahrverboten signalisierten Alp-, Feld- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen erlassen. Dieses wird alsdann auf dem gesamten - aufgrund der beiden Zusammenschlüsse neu definierten Gemeindegebiet - zur Anwendung gelangen. Der Stadtrat ist für die Verabschiedung dieses Reglements zuständig:

- gestützt auf Art. 8 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG; BR 870.100), wonach auf den für den Motorfahrzeugverkehr gesperrten öffentlichen Strassen die Zufahrt zum eigenen Wohnsitz oder Geschäft durch den Strasseneigentümer zu bewilligen ist, sofern die technische Anlage der Strasse es zulässt, und wonach weitere Ausnahmen in einem kommunalen Erlass zu regeln sind;
- gestützt auf Art. 37 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) und Art. 33 lit. a Verfassung Stadt Chur, wonach der Stadtrat alle Aufgaben erfüllt und die notwendigen Vollzugsbestimmungen erlässt, die nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind;
- gestützt auf Art. 12 Gesetz über die Bewirtschaftung der Churer Alpen (Alpgesetz; RB 566), wonach der Stadtrat die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlässt; und schliesslich
- gestützt auf Art. 11 Waldgesetz der Stadt Chur (RB 561), der bestimmt, dass das Befahren von Waldwegen mit Motorfahrzeugen nur ausnahmsweise gestattet ist und der Stadtrat hierzu ein Reglement erlässt.

3.2 Der revidierte Entwurf des Reglements des Stadtrates orientiert sich an der heute in Chur geltenden Regelung (RB 563), die sich bewährt hat. Gleichzeitig wurde das Reglement systematisch und sprachlich aktualisiert. Ein Vergleich des revidierten Reglements mit den bisherigen Reglementen der Gemeinden Maladers und Haldenstein zeigt im Wesentlichen folgende Unterschiede:



Chur (revidiert)	Haldenstein (bisher)	Maladers (bisher)
<p>Art. 2 und 3 Bewilligungspflichtige Zufahrt für "bestimmte Zwecke" wie Besuche wird gestrichen, da zu offen formuliert. Es können jedoch Gästekarten beantragt werden. Fahrten für land- und forstwirtschaftliche Zwecke brauchen keine Bewilligung.</p>	<p>Art. 4 lit. b Zufahrt für "bestimmte Zwecke" wie Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Alpbesuche, etc.</p>	<p>Art. 3 lit. f und g Zufahrt für "bestimmte Zwecke" wie Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Abtransport von Leseholz, Mithilfe beim Heuen, etc. Bewilligungspflicht für Fahrten zum Zweck der Bewirtschaftung der Alpen, Wälder, Wiesen und Weiden.</p>
<p>Art. 4 Unterscheidung in Jahres-, Monats- und Tagesbewilligungen sowie Gästekarten.</p>	<p>Art. 5 Unterscheidung in Jahres-, Monats- und Tagesbewilligungen.</p>	<p>Art. 4 Unterscheidung in Jahres-, Monats- und Tagesbewilligungen.</p>
<p>Art. 5 Eine Jahresbewilligung kann auf drei verschiedene Kontrollschilder ausgestellt werden (Abs. 2). Der Inhaber/die Inhaberin einer Jahresbewilligung kann Gästekarten beantragen, und zwar maximal vier bei Gastwirtschaftsbetrieben und maximal zwei für eine Privatperson (Abs. 3 und 4). Bewilligungen sind nicht übertragbar, davon ausgenommen sind Gästekarten (Abs. 4). Die Bewilligungen gelten nur auf der bezeichneten Fahrstrecke (Abs. 4 Reglement).</p>	<p>Art. 5 Bewilligungen sind nicht übertragbar und gelten für Hin- und Rückfahrt, ohne genaue Bezeichnung der Fahrstrecke. Keine Gästekarten vorgesehen.</p>	<p>Art. 4 Bewilligungen sind nicht übertragbar und gelten für Hin- und Rückfahrt, ohne genaue Bezeichnung der Fahrstrecke. Keine Gästekarten vorgesehen.</p>
<p>Art. 6 Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t und Gästekarte je Fr. 100.-- (umfasst bis zu drei Kontrollschilder bzw. bis zu vier Gästekarten) Monatsbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. 50.-- Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. 10.-- Nur Motorfahrzeuge zahlen Gebühren Für Fahrzeuge über 3.5 t wird der doppelte Betrag erhoben. Kein Beitrag der Benutzer/-innen an den Strassenunterhalt</p>	<p>Art. 5 Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. 100.-- (gilt nur für ein Fahrzeug) Monatsbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. 40.-- Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. 20.-- Reduzierter Tarif für Motorräder und Motorfahrräder (inkl. E-Bike) Für Fahrzeuge über 3.5 t wird der doppelte Betrag erhoben. Kein Beitrag der Benutzer/-innen an den Strassenunterhalt</p>	<p>Art. 4 Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. 35.-- (gilt nur für ein Fahrzeug) Keine Monatsbewilligung Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t 10.-- Reduzierter Tarif für land-/forstwirtschaftliche Motorfahrzeug bis 5.0 t sowie für Motorräder und Motorfahrräder (inkl. E-Bike) Für Fahrzeuge über 5.0 t wird der doppelte Betrag erhoben. Beitrag der Benutzer/-innen an den Strassenunterhalt bei schweren Motorwagen über 3.5 Tonnen möglich</p>



4. Fazit

Zusammenfassend gilt es festzuhalten, dass der neue Entwurf des Reglements der Stadt Chur für das Befahren von Alp-, Feld- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen nicht nur eine einheitliche Lösung für das gesamte Stadtgebiet zur Folge hat, sondern gleichzeitig auch weitestgehend auf die bisher in den Gemeinden Haldenstein und Maladers geltenden Bestimmungen Rücksicht nimmt und teilweise auch "kundenfreundlicher" gestaltet ist. Im neuen Reglementsentwurf müssen jedoch auch verschiedene Einschränkungen festgelegt werden, da es sich beim motorisierten Verkehr auf den besagten Strassen um eine Ausnahme, und nicht um die Regel handelt. Nur so kann den vielfältigen Nutzungsinteressen (Zufahrt zur eigenen Liegenschaft, Jagd, Tourismus etc.) angemessen Rechnung getragen werden.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 21. Dezember 2021

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber

Marco Michel

Anhang

Entwurf Reglement für das Befahren von Alp-, Feld- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (RB 563) mit Synopse

Aktenauflage

- Zusammenschlussvertrag Chur - Haldenstein vom 7. April 2020 (Genehmigung Regierung)
- Zusammenschlussvertrag Chur - Maladers vom 29. Januar 2019 (Genehmigung Regierung)
- Reglement für das Befahren von Alp-, Flur- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen vom 20. November 1998 (Haldenstein)
- Reglement für das Befahren des Bergweges mit Motorfahrzeugen vom 17. Dezember 1990 (Maladers)

Reglement für das Befahren von Alp-, Feld- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen

Beschlossen vom Stadtrat am xxxxx

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt das Befahren von Alp-, Feld- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen auf Stadtgebiet.

Art. 2 Ausnahmen ohne Bewilligungspflicht

Vom Fahrverbot und Verkehrsbeschränkungen auf Alp-, Feld- und Waldstrassen ausgenommen und keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Fahrten im Dienste des Bundes;
- b) Alle Dienstfahrten von Polizei, Rettungsorganisationen, der Feuerwehr, der Ölwehr, des Strassenunterhalts, der Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane, des Forstdienstes, der Justizorgane;
- c) Fahrten für Motorfahrzeuge jeglicher Art, welche im Rahmen einer Ereignisbewältigung vom Kanton oder den Gemeinden zur Hilfeleistung eingesetzt werden;
- d) Fahrten zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen;
- e) Fahrten zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten;
- f) Fahrten für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke;
- g) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Chemiewehren und Beauftragte, Ölfeuerungskontrolleure etc.);
- h) Fahrten von Ärzten und Tierärzten, wenn sie in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden;
- i) gesetzlich zugelassene Fahrten ins Jagdgebiet, für den Transport von erlegtem Schalenwild sowie Fahrten von Jägerinnen und Jägern mit einer schweren Gehbehinderung.

Art. 3 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Dienen Alp-, Feld- und Waldstrassen neben der Alp-, Land- und Forstwirtschaft noch weiteren Zwecken, werden auf Gesuch hin Fahrbewilligungen erteilt:

- a) für Grundeigentümer/-innen, Pächter/-innen und Mieter/-innen bis zu ihrer Liegenschaft;

- b) für Lieferanten, Handwerker-/innen und für Berufsleute zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;
- c) für gehbehinderte Personen (nur Tagesbewilligungen).

Art. 4 Bewilligungsarten

Für das Befahren von Alp-, Feld- und Waldstrassen im Sinne von Art. 3 werden Tages-, Monats- und Jahresbewilligungen sowie Gästekarten ausgestellt (Art. 5). Diese sind bei der Abteilung Wald und Alpen gegen Gebühr zu beziehen (Art. 6).

Art. 5 Gültigkeit und Übertragbarkeit der Bewilligungen

¹ Die Tagesbewilligung gilt für eine Hin- und Rückfahrt und ist ab Ausstellungsdatum maximal drei Tage gültig.

² Eine Jahresbewilligung lautet auf maximal drei verschiedene Kontrollschilder.

³ Gästekarten sind für ein Jahr gültig und werden nur an Inhaber-/innen von Jahresbewilligungen ausgestellt. Gastwirtschaftsbetriebe erhalten bis zu vier, Privatpersonen höchstens zwei Gästekarten.

⁴ Die Bewilligungen sind mit Ausnahme der Gästekarte nicht übertragbar und nur auf der bezeichneten Fahrstrecke gültig. Sie sind gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

Art. 6 Gebühren

¹ Für die Bewilligung von Fahrten mit Motorfahrzeugen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| a) Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t, Gästekarte | Fr. 100.– |
| b) Monatsbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t | Fr. 50.– |
| c) Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t | Fr. 10.– |

² Für Fahrzeuge über 3.5 t wird der doppelte Betrag (a-c) erhoben.

Art. 7 Besondere Bestimmungen

¹ Bei ungünstigen Wegverhältnissen kann die Abteilung Wald und Alpen vorübergehend alle Fahrten verbieten oder auf bestimmte Zeiten und Fahrzeugkategorien beschränken. In der Regel erfolgt kein Winterdienst.

² Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

³ Das an die Alp-, Feld- und Waldstrassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.

Art. 8 Strafbestimmungen

¹ Übertretungen gegen dieses Reglement werden gemäss den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung oder der Waldgesetzgebung geahndet.

² Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder vorübergehenden Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 9 Inkraftsetzung, Übergangsbestimmung

¹ Dieses Reglement wird auf den 1. März 2022 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird das Reglement für das Befahren von Waldwegen mit Motorfahrzeugen vom 13. Dezember 1999 (Anhang II zum Waldgesetz der Stadt Chur) aufgehoben.

² Die für das Jahr 2022 von der Abteilung Wald und Alpen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Reglements ausgestellten Bewilligungen behalten bis zu deren Ablauf ihre Gültigkeit.



Totalrevision Reglement für das Befahren von Alp-, Feld- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (RB 563)

Geltende Bestimmungen			Neue Bestimmungen	Bemerkungen
		Art. 1 Zweck	Dieses Reglement regelt das Befahren von Alp-, Feld- und Waldstrassen mit Motorfahrzeugen auf Stadtgebiet.	Dieses Reglement hat den Zweck zu bestimmen, wer unter welchen Voraussetzungen die besagten Strassen und Wege trotz Fahrverbot ohne spezielle Bewilligung befahren darf oder wer zum Bezug einer Bewilligung und aufgrund dieser zur Benützung der Strasse befugt ist. Zudem werden die Gebühren festgelegt.
Art. 1 Ausnahme ohne Bewilligung	Keiner Bewilligung bedürfen: a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Werkbetrieb, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Zivilschutz, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfegerdienst, Feuerschau, Gericht für Augenscheine usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes und der Stadt; b) Fahrten für die Forst-, Land- und Alpwirtschaft sowie von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit; c) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- oder Katastrophenfällen, die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden; d) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild.	Art. 2 Ausnahmen ohne Bewilligungspflicht	Vom Fahrverbot und Verkehrsbeschränkungen auf Alp-, Feld- und Waldstrassen ausgenommen und keiner Bewilligung bedürfen: a) Fahrten im Dienste des Bundes; b) Alle Dienstfahrten von Polizei, Rettungsorganisationen , der Feuerwehr, der Ölwehr, des Strassenunterhalts, der Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane , des Forstdienstes, der Justizorgane; c) Fahrten für Motorfahrzeuge jeglicher Art, welche im Rahmen einer Ereignisbewältigung vom Kanton oder den Gemeinden zur Hilfeleistung eingesetzt werden; d) Fahrten zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen; e) Fahrten zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten; f) Fahrten für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke; g) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Chemiewehren und Beauftragte, Ölfeuerungskontrolleure etc.);	Die bewilligungsfreie Benützung mit Motorfahrzeugen von Strassen, welche mit einem Fahrverbot belegt sind, ist verschiedentlich bereits gesetzgeberisch vorgesehen (Strassenverkehrsgesetz und kant. Einführungsgesetz, Waldgesetzgebung, etc.).



			<p>h) Fahrten von Ärzten und Tierärzten, wenn sie in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden;</p> <p>i) gesetzlich zugelassene Fahrten ins Jagdgebiet, für den Transport von erlegtem Schalenwild sowie Fahrten von Jägerinnen und Jägern mit einer schweren Gehbehinderung.</p>	<p>Sh. Art. 38 Kantonales Jagdgesetz (KJG, BR 740.000) i.V.m. Art. 11-13 regierungsrätliche Jagdverordnung (RJV; BR 740.020) und Art. 8 ff. Jagdbetriebsvorschriften (JBV; BR 740.025)</p> <p>Die Nachsuche mit Schweisshunden gehört per se zur Ausübung der Jagd (Art. 21 f. RJV) und ist damit unter lit. i zu subsummieren (vgl. auch kant. Jagdhundverordnung; BR 740.350)</p>
Art. 3 Fahrverbot für Motorfahrzeuge	Waldwege, die ausschliesslich der Forstwirtschaft dienen, dürfen nur zu den gemäss eidgenössischem und kantonalem Waldgesetz vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden		Aufgehoben	Sh. Art. 2 lit. f.
Art. 2 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht	Dienen Waldwege neben der Forst-, Land- und Alpwirtschaft noch weiteren Zwecken, werden auf Gesuch hin Fahrbewilligungen erteilt für: a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften; b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit; c) Zubringer für bestimmte Zwecke wie Abtransport von Gant- und Losholz, Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Mithilfe beim Heuen usw.; d) Fahrzeuge gehbehinderter Personen.	Art. 3 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht	Dienen Alp-, Feld- und Waldstrassen neben der Alp-, Land- und Forstwirtschaft noch weiteren Zwecken, werden auf Gesuch hin Fahrbewilligungen erteilt: a) für Grundeigentümer/-innen, Pächter/-innen und Mieter/-innen bis zu ihrer Liegenschaft; b) für Lieferanten, Handwerker/-innen und für Berufsleute zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit; c) für gehbehinderte Personen (nur Tagesbewilligungen).	Alp-, Feld- und Waldstrassen, die nicht für den allgemeinen Durchgangsverkehr geöffnet und die mit einem vollständigen oder zeitlich beschränkten Fahrverbot belegt sind, können einem beschränkten Personenkreis, der aus besonderen Gründen auf eine Zufahrt angewiesen ist, zur Benützung geöffnet werden, wobei es dazu einer Bewilligung bedarf (vgl. Art. 8 Abs. 1 EGzSVG)



Art. 4 Bewilligungen	<p>¹ Für das ausnahmsweise Befahren von Waldwegen im Sinne von Art. 2 werden Tages-, Monats- und Jahresbewilligungen ausgestellt.</p> <p>² Die Tagesbewilligung gilt für eine Hin- und Rückfahrt und ist ab Ausstellungsraum maximal drei Tage gültig.</p> <p>³ Die Bewilligungen sind nicht übertragbar und gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.</p>	Art. 4 Bewilligungsarten	Für das Befahren von Alp-, Feld- und Waldstrassen im Sinne von Art. 3 werden Tages-, Monats- und Jahresbewilligungen sowie Gästekarten ausgestellt (Art. 5). Diese sind bei der Abteilung Wald und Alpen gegen Gebühr zu beziehen (Art. 6).	
		Art. 5 Gültigkeit und Übertragbarkeit der Bewilligungen	<p>¹ Die Tagesbewilligung gilt für eine Hin- und Rückfahrt und ist ab Ausstellungsdatum maximal drei Tage gültig.</p> <p>² Eine Jahresbewilligung lautet auf maximal drei verschiedene Kontrollschilder.</p> <p>³ Gästekarten sind für ein Jahr gültig und werden nur an Inhaber/-innen von Jahresbewilligungen ausgestellt. Gastwirtschaftsbetriebe erhalten bis zu vier, Privatpersonen höchstens zwei Gästekarten.</p> <p>⁴ Die Bewilligungen sind mit Ausnahme der Gästekarte nicht übertragbar und nur auf der bezeichneten Fahrstrecke gültig. Sie sind gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.</p>	
Art. 5 Gebühren	<p>¹ Für die Bewilligung von Fahrten mit Motorfahrzeugen werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. 100.-</p> <p>b) Monatsbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. 50.-</p> <p>c) Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. 10.-</p> <p>d) Zweiradfahrzeuge entrichten die Hälfte, Fahrzeuge über 3.5 t das Doppelte dieser Ansätze.</p>	Art. 6 Gebühren	<p>¹ Für die Bewilligung von Fahrten mit Motorfahrzeugen werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t, Gästekarte Fr. 100.-</p> <p>b) Monatsbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. 50.-</p> <p>c) Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. 10.-</p> <p>² Für Fahrzeuge über 3.5 t wird der doppelte Betrag (a-c) erhoben.</p>	Die hier statuierte Gebührenpflicht für Ausnahmbewilligungen stützt sich auf Art. 8 Abs. 2 EGzSVG und verstösst nicht gegen Art. 82 Abs. 3 BV, wonach die Benützung öffentlicher Strassen grundsätzlich gebührenfrei sein muss. Massgebend sind daher die allgemeinen Regeln über die Erhebung von Benutzungsgebühren öffentlicher Sachen. Die Höhe der Gebühren darf sich nur im Rahmen einer sog. „Kanzleigebühr“ bewegen, was hier offensichtlich der Fall ist.



	<p>² Für Fahrzeuge über 3.5 t können nach Massgabe der Tragfähigkeit des Waldweges und der Häufigkeit der Fahrten Beiträge an den zusätzlich entstehenden Strassenunterhalt erhoben werden.</p>			
Art. 6 Besondere Bestimmungen	<p>¹ Bei ungünstigen Wegverhältnissen können alle Fahrten verboten oder für bestimmte Zeiten und Fahrzeugkategorien beschränkt werden.</p> <p>² Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.</p> <p>³ Das an die Waldwege angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an den dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.</p>	Art. 7 Besondere Bestimmungen	<p>¹ Bei ungünstigen Wegverhältnissen kann die Abteilung Wald und Alpen vorübergehend alle Fahrten verbieten oder auf bestimmte Zeiten und Fahrzeugkategorien beschränken. In der Regel erfolgt kein Winterdienst.</p> <p>² Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.</p> <p>³ Das an die Alp-, Feld- und Waldstrassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.</p>	Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit der Werkeigentümergehaltung nach Art. 58 OR. Eine Strasse muss so angelegt und unterhalten sein, dass sie den Benützern hinreichende Sicherheit bietet (vgl. BGE 103 II 243, 130 III 743). in Art. 8 Abs. 1 EGzSVG wird darauf hingewiesen, dass ein freies Zufahrtsrecht nur dann besteht, wenn die technische Anlage der Strasse es zulässt.
Art. 7 Strafbestimmungen	<p>¹ Für Übertretungen dieses Reglements gelten die Bestimmungen des städtischen Waldgesetzes.</p> <p>² Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.</p>	Art. 8 Strafbestimmungen	<p>¹ Übertretungen gegen dieses Reglement werden gemäss den Bestimmungen der Strassenverkehrssetzung oder der Waldgesetzgebung geahndet.</p> <p>² Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder vorübergehenden Entzug derselben zur Folge haben.</p>	Bei der Erfüllung eines Tatbestandes gemäss der Strassenverkehrssetzung - die besagten Strassen sind in der Regel gemäss den formellen und materiellen Vorschriften des SVG <i>signalisiert</i> (vgl. Art. 28 kant. Waldverordnung; BR 920.110) - besteht kein Raum mehr für eine Busse gestützt auf andere gesetzliche Bestimmungen (Abs. 1). Zuständig für den Vollzug des SVG ist die Stadtpolizei (OB-Verfahren). Davon zu unterscheiden ist die verwaltungsstrafrechtliche Massnahme des dauernden oder vorübergehenden Entzugs der Bewilligung gemäss Abs. 2.
Art. 8 Vollzug	<p>¹ Der Vollzug dieses Reglements liegt beim Stadtrat.</p> <p>² Er delegiert folgende Aufgaben an die Forst- und Alpverwaltung:</p>		Aufgehoben	Sh. Art. 4 Abs. 1.



	a) Erteilung der Bewilligungen für das ausnahmsweise Befahren der Waldwege. b) Erhebung von Bewilligungsgebühren. c) Vollzug der besonderen Bestimmungen.			
		Art. 9 Inkraftsetzung, Übergangsbestimmung	¹ Dieses Reglement wird auf den 1. März 2022 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird das Reglement für das Befahren von Waldwegen mit Motorfahrzeugen vom 13. Dezember 1999 (Anhang II zum Waldgesetz der Stadt Chur) aufgehoben. ² Die für das Jahr 2022 von der Abteilung Wald und Alpen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Reglements ausgestellten Bewilligungen behalten bis zu deren Ablauf ihre Gültigkeit.	Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist die Übergangsbestimmung notwendig.
Art. 9 Publikation und Signalisation	Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Vernehmen mit der Stadtpolizei zu erfolgen.		Aufgehoben	Gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a Polizeigesetz der Stadt Chur (PG; RB 411) und dem Vertrag mit dem Kanton vom 10. Mai 2006 (Ziffer 4.1) ist die Stadtpolizei zuständig für die Publikationen und Signalisationen von Verkehrsanordnungen gemäss SVG. Auf eine Wiederholung dieser Aufgaben in diesem Reglement kann daher verzichtet werden.